

Qualitätsbericht

Monatsstatistik im Gastgewerbe



Erscheinungsfolge: unregelmäßig Erschienen am 26/02/2015

Weitere Informationen zur Thematik dieser Publikation unter: Telefon: 0611/75-4850; Fax: 0611/75-3862; www.destatis.de/Kontakt

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik	Seite 3
 Bezeichnung der Statistiken: Monatsstatistik im Gastgewerbe Berichtszeitraum: jeweiliger Berichtsmonat Periodizität: monatlich Erhebungseinheiten: Unternehmen 	
• Rechtsgrundlage: Gesetz zur Neuordnung der Statistik im Handel und Gastgewerbe und Bundesstatistikgesetz	
2 Inhalte und Nutzerbedarf	Seite 4
 Erhebungsinhalte: Monatsumsatz sowie Anzahl der tätigen Personen, unterteilt nach Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten, bei Unternehmen mit Arbeitsstätten in mehreren Ländern werden diese Angaben auch in der Unterteilung nach Ländern erfasst. Zweck der Statistik: Darstellung der konjunkturellen Entwicklung; Lieferung von Informationen über die Verwendung von Teilen des privaten Konsums; Ergänzung zur jährlichen Gastgewerbestatistik Hauptnutzer: Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und entsprechende Länderressorts Europäische Kommission, Europäische Zentralbank, Wirtschaftsverbände, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen 	,
3 Methodik	Seite 4
 Art der Datengewinnung: Elektronische Datenübernahme aus dem Berichtswesen der Unternehmen (eSTATISTIK.core) und Online-Erhebungen mit Plausibilitätsprüfungen (IDEV) Berichtsweg: dezentral durch die Statistischen Ämter der Länder Stichprobenverfahren: Dreifach geschichtete Zufallsstichprobe mit jährlichem Austausch eines Teils der Unternehmen in den Repräsentativschichten und Anpassung an aktuelle Informationen über die Grundgesamtheit (Stichprobenrotation) Stichprobenumfang: 5%, das sind rund 7 500 Unternehmen 	
4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit	Seite 5
 Stichprobenbedingte Fehler: Quantifizierung für die Monatserhebung im Gastgewerbe für Septembe 2007 bis einschließlich September 2011 nach WZ 2008 liegen vor Nicht-stichprobenbedingte Fehler: Ersatz der "unechten Ausfälle" durch Schätzwerte. Im Mittel waren 25% der Ergebnisse der Pressemitteilung Gastgewerbe geschätzt Gesamtbewertung: Stichprobenmethoden sind wissenschaftlich anerkannt; verbesserte Schätzmethode ab Berichtsmonat Januar 2008 	r
5 Aktualität und Pünktlichkeit	Seite 7
 Veröffentlichung: 45 Tage nach Ende des Berichtsmonats (Pressemitteilung für die WZ-Dreisteller und Bereitstellung in der Datenbank "GENESIS-Online") Veröffentlichungstermine werden nahezu immer eingehalten 	
6 Vergleichbarkeit	Seite 7
• Zeitlich: Eingeschränkte Möglichkeiten durch Wechsel der Stichprobe im Jahr 2003; Räumlich: Vergleich mit anderen EU-Mitgliedsstaaten möglich	
7 Kohärenz	Seite 8
 Amtliche Statistik: Umsatzsteuerstatistik und Beschäftigtenstatistik 	
	Seite 8
 Veröffentlichungen und Kontakt zur Gastgewerbestatistik unter: http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Navigation/ Statistiken/Binnenhandel/Gastgewerbe/Gastgewerbe.psml Kontakt: gastgewerbe@destatis.de; Telefonnummer: +49(0)611/75-4850 	
nontant: gasigeweine@destatis.de; Tetefolinidilinier: +49(0)611/75-4650	

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Der Erhebungsbereich der Gastgewerbestatistik wird auf der Grundlage der Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne (NACE) Rev. 2 bzw. deren nationaler Umsetzung, der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ), Ausgabe 2008 abgegrenzt (Abschnitt I, Abteilungen 55, 56). Er umfasst alle Unternehmen mit Sitz in Deutschland, die entweder gegen Bezahlung Übernachtung für begrenzte Zeit (auch mit Abgabe von Speisen und Getränken) anbieten oder Speisen oder Getränke im Allgemeinen zum Verzehr an Ort und Stelle abgeben. Die Unternehmen müssen dabei stets für das Gesamtunternehmen melden, also unter Einschluss auch solcher Arbeitsstätten, in denen andere als Gastgewerbetätigkeiten überwiegen (z.B. Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln, "Cafe-Konditorei").

Nicht einbezogen werden (nicht gewerblich besteuerte) land- und forstwirtschaftliche Betriebe, im Ausland gelegene Unternehmensteile sowie die Gastgewerbeaktivitäten solcher Unternehmen, deren wirtschaftlicher Schwerpunkt nicht im Gastgewerbe liegt, wie von Einzelhandelsunternehmen betriebene Restaurants oder von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder Behörden in eigener Regie betriebene Kantinen.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungseinheit ist das rechtlich selbstständige Unternehmen.

1.3 Räumliche Abdeckung

Bundesgebiet, Bundesländer

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Monat

1.5 Periodizität

monatlich

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Handelsstatistikgesetz vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3438), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298) geändert worden ist.

Bundesstatistikgesetz vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist.

Verordnung (EG) Nr. 1165/98 des Rates vom 19. Mai 1998 über Konjunkturstatistiken (Abl. EG Nr. L 162 S.1) in der derzeit geltenden Fassung.

Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik, zuletzt geändert durch Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 295/2008 vom 11. März 2008 (ABI. EU Nr. L 97S. 13) (Artikel 20 aufgehoben).

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Es kommt kein Geheimhaltungsverfahren zum Einsatz. Die Art der nachgewiesenen Merkmale (Messzahl bzw. Veränderungsraten) in Verbindung mit Hochrechnung (Stichprobenerhebung im Einzelhandel) und Aggregattiefe (Kfz- und Großhandelsstatistik) lassen eine Deanonymisierung mit höchster Wahrscheinlichkeit nicht zu.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Organisation: Jährliche Besprechung mit allen Statistischen Landesämtern; mindestens einmal jährlich Sitzung der AG "Weiterentwicklung der Handelsstatistiken" mit Vertretern aus einigen Statistischen Landesämtern; jährliche Schulungen im Rahmen der gemeinsamen Fortbildung von Statistischem Bundesamt und Statistischen Landesämtern.

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität unserer Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die Stärke der monatlichen Gastgewerbestatistiken ist die Pünktlichkeit und die Abrufbarkeit der Ergebnisse, insbesondere in GENESIS-Online.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Das Erhebungsprogramm der Monatserhebungen im Gastgewerbe umfasst den Monatsumsatz sowie die Anzahl der tätigen Personen, unterteilt nach Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten.

Alle Merkmale berechnet das Statistische Bundesamt als Messzahlen. Umsätze werden in jeweiligen Preisen und inflationsbereinigt dargestellt. Umsatzmesszahlen für das Gastgewerbe veröffentlicht das Statistische Bundesamt außerdem kalender- und saisonbereinigt.

2.1.2 Klassifikationssysteme

WZ 2008: Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Die Verordnung (EG) Nr. 1165/98 des Rates vom 19. Mai 1998 über Konjunkturstatistiken legt die zu übermittelnden Variablen, die Gliederungstiefe und die Periodizität fest.

Die Verordnung (EG) Nr. 1503/2006 der Kommission vom 28. September 2006 zur Durchführung und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1165/98 des Rates über Konjunkturstatistiken regelt die Definition der Variablen und die Liste der Variablen.

Die Vorgaben der Verordnungen werden eingehalten.

2.2 Nutzerbedarf

Die Monatserhebungen im Gastgewerbe sind Teil des konjunkturstatistischen Systems der Europäischen Union für Zwecke der Währungs- und Wirtschaftspolitik. Sie liefern zudem Informationen über die Verwendung von Teilen des privaten Konsums. Die Monatserhebungen im Gastgewerbe sind eine wichtige Ergänzung der Ergebnisse der jährlichen Gastgewerbestatistik, die über die Struktur, die Rentabilität sowie die Produktivität im Gastgewerbe informieren. Die Monatserhebungen im Gastgewerbe werden in Abgrenzung zur jährlichen Strukturerhebung auch als Konjunkturerhebungen bezeichnet.

Zu den Hauptnutzern der Gastgewerbestatistiken zählen die Bundesministerien, insbesondere das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, die jeweiligen Länderressorts und die Deutsche Bundesbank sowie die Europäische Kommission und die Europäische Zentralbank. Daneben zählen auch Wirtschaftsverbände und Interessenvertretungen der Gastgewerbeunternehmen zu den Nutzern der Gastgewerbestatistik. Die Ergebnisse fließen zudem in die Berechnungen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Bundes und der Länder ein.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Interessen der Hauptnutzer finden auf verschiedenen Wegen Berücksichtigung: Die von Seiten der Ministerien oder Zentralbanken gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich auf nationaler wie auch auf europäischer Ebene mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Fachspezifische Fragen oder Anregungen werden dabei in den vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss "Verkehrs- und Tourismusstatistiken" eingebracht. Neben den institutionalisierten Gremien steht die Gastgewerbestatistik in einem fortwährenden Dialog mit den wichtigsten Verbänden (z. B. "Deutscher Hotel- und Gaststättenverband").

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Grundgesamtheit für die Gastgewerbestatistik ist die Gesamtheit aller Unternehmen, die schwerpunktmäßig Gastgewerbetätigkeiten im Sinne der WZ 2008, Abschnitt I, ausüben. Die Grundgesamtheit wird anhand des statistischen Unternehmensregisters festgelegt. Bei dem statistischen Unternehmensregister handelt es sich um eine Datenbank der wirtschaftlich aktiven Unternehmen und Betriebe aus nahezu allen Wirtschaftszweigen. Sie wird regelmäßig aus verschiedenen Datenquellen, vorwiegend Verwaltungsdaten, aktualisiert und enthält Angaben zu Umsatz und steuerpflichtigen Beschäftigten für deutschlandweit rund 4,2 Millionen Unternehmen.

Die Statistischen Landesämter wählen die Unternehmen durch eine geschichtete Zufallsauswahl aus dem statistischen Unternehmensregister aus. In Deutschland wird in der monatlichen Gastgewerbestatistik mit einer Stichprobe von 5% der Unternehmen gearbeitet.

Nach der jährlichen Ziehung einer neuen Stichprobe werden im Durchschnitt knapp 17% der Stichprobenunternehmen abgelöst (jährliche Stichprobenrotation). Alt-Unternehmen werden abgelöst, wenn sie mindestens sechs Jahre an den Erhebungen teilgenommen haben. Liegen mehr Alt-Unternehmen vor als abgelöst werden können, werden die ausscheidenden Unternehmen nach einem Zufallsverfahren bestimmt. Liegen mehr Neu-Unternehmen vor als zum Auffüllen des Berichtskreises benötigt werden, werden die benötigten Neu-Unternehmen nach dem Zufallsverfahren bestimmt.

Die Zufallsstichprobe ist dreifach geschichtet:

- 1. Schichtung: Unterteilung der Grundgesamtheit nach Bundesländern.
- 2. Schichtung: Innerhalb jedes Bundeslandes nach Branchengruppen.
- 3. Schichtung: Innerhalb jeder Branchengruppe nach Umsatzgrößenklassen.

Alle 6 Jahre werden die Schichten auf der Grundlage des aktuellen Unternehmensregisters neu definiert, und in den Jahren dazwischen werden die Schicht-Istumfänge an das aktuell verfügbare Unternehmensregister angepasst.

Den neu gebildeten Berichtskreis befragen die Statistischen Ämter im Rahmen der Jahreserhebung und bestimmen im Anschluss daraus die Gastgewerbeunternehmen mit mehr als 150 000 Euro Jahresumsatz, die monatlich auskunftspflichtig sind.

Die Unternehmen melden die Daten im Rahmen einer elektronischen Befragung. Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Inhaber(-innen) oder Leiter(-innen) der Unternehmen.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Nach § 11a des BStatG sind alle Unternehmen verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Dazu steht den Unternehmen entweder das Verfahren "eSTATISTIK.core" zur Verfügung, mit dessen Hilfe die Daten direkt aus dem Berichtswesen der Unternehmen zusammengestellt und online übermittelt werden. Oder die Unternehmen übermitteln ihre Angaben über einen Internetfragebogen mit integrierten Plausibilitätsprüfungen mittels des Meldeverfahrens IDEV. Die Entwicklung der Fragebogen beachtet die aktuellen Standards der amtlichen Statistik zur Erstellung von Fragebogen. Erkenntnisse aus der Erhebung der Vorjahre fließen bei der Aktualisierung der Fragebogen in die Gestaltung ein. Fragen und Antworttexte werden mit Gastgewerbeverbänden auf das Rechnungswesen der Unternehmen abgestimmt, um die Belastung der Unternehmen zu minimieren. Die Datengewinnung ist bei dieser Statistik die Aufgabe der Statistischen Ämter der Bundesländer.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Grundsätzlich erfragen die Statistischen Ämter fehlende Angaben oder klären unplausible Angaben telefonisch mit den Berichtspflichtigen. Ist dies nicht möglich, schätzt die Fachkraft die Werte ein oder das Programm erzeugt Schätzwerte. Dabei kommen mehrere Schätzmethoden zur Auswahl, unter denen maschinell die jeweils beste Schätzmethode ausgewählt wird.

Die Ergebnisse jedes einzelnen Unternehmens der Stichprobe werden auf die Grundgesamtheit hochgerechnet. Dabei ist der Hochrechnungsfaktor der Kehrwert des Auswahlsatzes. In der untersten Umsatzgrößenklasse kann der Hochrechnungsfaktor auf ca. 60 steigen, d. h. ein Unternehmen repräsentiert 60 andere. Die Unternehmen in sogenannten Totalschichten erhalten den Hochrechnungsfaktor 1,0. Durch das Hochrechnungsverfahren treten keine Verzerrungen auf.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Alle Umsatzmesszahlen werden auch inflationsbereinigt veröffentlicht.

Für den Umsatz im Gastgewerbe liegen saisonbereinigte Messzahlen nach dem Berliner Verfahren (BV 4.1) vor.

3.5 Beantwortungsaufwand

Zur Entlastung der Auskunftspflichtigen wird die monatliche Gastgewerbestatistik als jährlich rotierende Stichprobe durchgeführt.

Die Unternehmen werden durch eine geschichtete Zufallsauswahl aus der Auswahlgrundlage gezogen.

Zur monatlichen Erhebung über Umsatz, Anzahl der Vollzeit- und Anzahl der Teilzeitbeschäftigten sind aus der Stichprobe nur solche Unternehmen auskunftspflichtig, deren Jahresumsatz mindestens 150 000 Euro beträgt. Monatlich sind rund 7 500 Unternehmen auskunftspflichtig.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Das Stichprobendesign für die Monatsstatistik im Gastgewerbe ist nach wissenschaftlich anerkannten stichprobentheoretischen Methoden so gewählt, dass die statistischen Ergebnisse bei dem vorgegebenen Stichprobenumfang mit der bestmöglichen Präzision bereitgestellt werden können. 45 Tage nach Ende des Berichtsmonats steht der sogenannte Messzahlenbericht in der Datenbank Genesis-Online bereit, bei dem noch rund 25% Schätzanteile genauigkeitsmindernd wirken.

Die Monatserhebungen im Gastgewerbe bereiten stets 24 Monate auf, d. h. die Unternehmen haben 24 Monate die Möglichkeit zur Korrektur ihrer Angaben. Antwortausfälle können sich daher auf die 25 Aufbereitungsmonate auswirken. Die Ursachen für Korrekturen in den Vormonatsergebnissen werden recherchiert und dokumentiert. Die stichprobenbedingten Fehler sind auf der für die Politik maßgeblichen Aggregatstufe (WZ-Zwei und Dreisteller) gering.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Die Monatserhebung im Gastgewerbe basiert auf einer repräsentativen Stichprobe, die in Abhängigkeit vom Stichprobenumfang und der Streuung der zu beobachtenden Merkmale bei einer Wiederholung zu geringfügig anderen Ergebnissen führen kann. Diese Ergebnisschwankungen werden als Stichprobenzufallsfehler bezeichnet und durch anerkannte Stichprobenmethoden (fachgerechte Schichtung und präzisionssteigernde Berechnung der Hochrechnungsfaktoren) reduziert.

Das Ausmaß dieser Schwankungen kann mit Hilfe des relativen Standardfehlers geschätzt werden. Der relative Standardfehler gibt den Bereich (Konfidenzintervall) an, in dem die Ergebnisse mit einer Wahrscheinlichkeit von 68% liegen können, wenn man die Monatserhebung im Gastgewerbe häufig wiederholen würde. Die Wahrscheinlichkeit, dass diese Ergebnisse außerhalb eines Konfidenzintervalls liegen würden, beträgt 32%. Letztlich gibt das Konfidenzintervall den Bereich an, in dem der wahre Wert mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit liegen wird. Die amtliche Statistik gibt den relativen Standardfehler in Prozent eines statistischen Ergebnisses an. Beträgt z. B. die hochgerechnete Umsatzmesszahl in einem Wirtschaftszweig 110 und weist dieser Wert einen relativen Standardfehler von 10% auf, dann liegt die wahre Umsatzmesszahl mit einer Wahrscheinlichkeit von 68% in dem Bereich [99, 121].

Bei der Jahreserhebung im Gastgewerbe wurde das Stichprobendesign nach wissenschaftlich anerkannten stichprobentheoretischen Methoden so gewählt, dass die statistischen Ergebnisse bei dem vorgegebenem Stichprobenumfang mit der bestmöglichen Präzision bereitgestellt werden können. Mit der Jahreserhebung bestimmen die Statistischen Landesämter die monatlichen auskunftspflichtigen Unternehmen.

Der relative Standardfehler für die Berichtsmonate September 2009 - September 2011 für das Merkmal Umsatz lag bei:

WZ Min Max

551 3,21 4,24

552 3,98 15,53

553 9,51 42,92

554 48,66 60,26

555 3,81 49,10

559 10,63 79,87

561 1,88 3,94

562 1,64 5,79

563 2,84 14,53

Die Auswertungen liegen für den Bund auch für tiefere Untergliederungen vor. Auch für die Messzahlen über die Beschäftigten liegen Auswertungen zum relativen Standardfehler vor.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage: Bei der Ermittlung der Auswahlgrundlage, gleichgültig nach welchem Verfahren, können Fehler auftreten, da beispielsweise Unternehmen, obwohl sie überwiegend Gastgewerbe betreiben, nicht dem Gastgewerbe zugeordnet sind (Untererfassung). Sofern diese Unternehmen bei der Durchführung anderer Bundesstatistiken erkannt werden, werden sie dem Gastgewerbe zugeordnet. Diese Unternehmen können dann im Rahmen der jährlichen Aktualisierung in den Berichtskreis aufgenommen werden.

Daneben kommt es vor, dass Unternehmen befragt werden, die nicht oder nicht mehr zur Grundgesamtheit gehören und damit nicht (mehr) auskunftspflichtig sind (Übererfassung). Diese so genannten "unechten Antwortausfälle" werden aus dem Berichtskreis entfernt.

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale:

Schätzungen sind insbesondere aufgrund von Antwortausfällen erforderlich. Für das Jahr 2014 lag der Mittelwert der Schätzanteile 45 Tage nach Abschluss des Berichtsmonats für die monatliche Gastgewerbestatistik bei 25%.

Auswertungen zu Antwortausfällen bei einzelnen Merkmalen werden nicht erstellt.

Grundsätzlich wird bei fehlenden oder unplausiblen Angaben beim Auskunftspflichtigen nachgefragt. Angaben, die auf diese Weise nicht korrigiert werden können, werden maschinell ersetzt. Sofern in den Vormonaten Werte vorlagen, ermittelt ein Programm aus drei Schätzmethoden die jeweils beste. Folgende Schätzmethoden stehen zur Verfügung:

- 1) S30: Umsatz des Vorjahresmonats wird mit einer Trendkomponente aus den drei Vormonaten und drei Vorjahresmonaten des betroffenen Unternehmens fortgeschrieben. Die Methode eignet sich für Unternehmen, deren Umsätze Gesetzmäßigkeiten gegenüber den Umsätzen des Vorjahres aufweisen.
- 2) S60: Der Vorjahresumsatz des zu schätzenden Unternehmens wird mit der Umsatzentwicklung der Unternehmen mit Meldungen desselben WZ-Vierstellers in dem jeweiligen Bundesland fortgeschrieben. Dabei wird die Umsatzentwicklung als Quotient aus aktuellen und Vorjahresumsätzen definiert.
- 3) S70: Schätzung mit dem Median der Umsätze von einem oder mehreren Vormonaten. Die Methode ist für Unternehmen geeignet, deren Umsätze keine Gesetzmäßigkeiten gegenüber dem Vorjahr sondern gegenüber dem Vormonat aufweisen.

Ist kein Wert vorhanden, werden die Schätzwerte für Umsätze und Beschäftigte eines Unternehmens auf der Grundlage der Mediane aus den vorhandenen Monatsangaben der übrigen Unternehmen in dem zugehörigen WZ-Viersteller des betreffenden Bundeslandes berechnet. Liegen in einem Berichtsmonat nicht genügend Angaben vor, werden die Angaben des Vorjahresmonats und letztlich Angaben aus einer Spenderdatei verwendet. Sie enthält monatstypische Mediane für Umsätze und (Teilzeit-) Beschäftigte nach WZ-Vierstellern für west- und ostdeutsche Bundesländer.

Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler: Imputationsmethoden greifen nur, wenn Daten fehlen oder unplausibel sind. Meldungen an die Statistischen Ämter können jedoch plausibel, aber dennoch fehlerhaft sein. Bei Untersuchungen über die Abweichung von statistischen Meldungen zu Meldungen an die Bundesanstalt für Arbeit zeigte sich, dass insbesondere Angaben zur Beschäftigung fehlerhaft an die Statistischen Ämter übermittelt wurden. Beispielsweise wurden geringfügig Beschäftigte nicht gemeldet. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass "schwarz" arbeitende Beschäftigte auch der Statistik nicht angezeigt werden.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Das Aufbereitungssystem erlaubt für maximal 24 Monate Rückkorrekturen. Endgültige Monatsergebnisse gibt es daher auch erst nach 24 Monaten.

4.4.2 Revisionsverfahren

Aus den Schätzungen ergibt sich der Zwang zu Rückkorrekturen. Sobald zu einem späteren Zeitpunkt die Originalmeldungen der geschätzten Unternehmen eingehen, werden die Schätzwerte durch Originalwerte ersetzt. Außerdem können auch Unternehmen selbst bereits gemeldete Werte nachträglich korrigieren.

Einmal jährlich wird die Ergebniserstellung auf den neuen Berichtskreis umgestellt. Für den neuen Berichtskreis werden Ergebnisse bis zum Januar des Vorjahres berechnet.

Außerdem sind alle 5 Jahre die Basisjahre umzustellen. Im Jahr 2013 stellte das Statistische Bundesamt alle Messzahlen der monatlichen Gastgewerbestatistiken auf das Basisjahr 2010 um. Diese Revision hat nur Auswirkungen auf die Messzahlen, nicht aber auf die Veränderungsraten.

In größeren Abständen (ca. alle 10 Jahre) wird die Klassifikation der Wirtschaftszweige aktualisiert. Diese Änderungen können in erheblichem Umfang eine Neuberechnung zurückliegender Angaben erforderlich machen.

4.4.3 Revisionsanalysen

Verspätete Mitteilungen der befragten Unternehmen erfordern Aktualisierungen der ersten nachgewiesenen Ergebnisse. Aufgrund der Aktualisierungen wichen die Veränderungsraten der monatlichen nominalen Gastgewerbeumsätze, die zwölf Monate nach der Pressemitteilung veröffentlicht wurden, für die Berichtsmonate 01/2013 bis 12/2013 im Intervall (- 1,5/+ 0,9 Prozentpunkte) vom Wert der jeweiligen Pressemitteilung ab.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Angaben werden 45 Tage nach Ende des Berichtsmonats veröffentlicht.

5.2 Pünktlichkeit

Die vorab bekannt gemachten Veröffentlichungstermine werden nahezu immer eingehalten.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Aufgrund der Vorgaben durch die Verordnungen der EU sind die Ergebnisse für den Bereich der Europäischen Union vergleichbar.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die Gastgewerbestatistik unterliegt nicht zuletzt wegen der vielen Veränderungen innerhalb des Berichtsfirmenkreises einer gewissen Dynamik. Im Jahr 2003 wurde eine neue Stichprobe gezogen. Dies führt innerhalb der Monatserhebung zu gewissen Einschränkungen in der Vergleichbarkeit der jeweiligen Ergebnisse im Zeitverlauf.

Um die Dynamik im Gastgewerbe wirklichkeitsnah abbilden zu können, wurden in den Jahren 2006 und 2007 Neuzugangsstichproben gezogen, d. h. es wurden neu gegründete Unternehmen in die Erhebung im Gastgewerbe integriert. Damit die Ergebnisse trotz unterschiedlicher Stichproben vergleichbar sind, werden die Messzahlen vorwärts verkettet, d. h. bestehende Messzahlenreihen werden mit Hilfe der Messzahlen aus der veränderten Stichprobe fortgeschrieben.

Die Ergebnisse der Jahreserhebung und der monatlichen Erhebungen weichen hinsichtlich der Höhe des getätigten Umsatzes in einem Jahr und damit auch dessen Veränderung zum Vorjahr sowie hinsichtlich des Beschäftigtenstandes und dessen Veränderung voneinander ab. Sie sind unter anderem durch das in der Jahreserhebung angewandte Stichtagsprinzip zu erklären. Die Jahreserhebung weist die Zahl der Beschäftigten mit Stand 30.09. aus.

Zudem werden im Rahmen der Monatserhebung im Gastgewerbe Abschneidegrenzen angewandt; bei der Jahreserhebung dagegen ist dies nicht der Fall. Der Berichtsfirmenkreis ist somit unterschiedlich groß. Überdies werden die Angaben der Unternehmen zur Jahreserhebung entsprechend den Jahresabschlussrechnungen dargestellt, wodurch es ebenfalls zu Abweichungen zwischen der Summe der bereits vorliegenden Monatsmeldungen und dem nachträglich erstellten Jahresabschlussergebnis kommen kann.

Die aufgeführten Abweichungen haben keine Auswirkungen auf die Aussagekraft der jeweiligen Statistik, da grundsätzlich die Monatsstatistiken vorwiegend der Darstellung der konjunkturellen Entwicklung im Gastgewerbe und die Jahreserhebung mehr der Beschreibung der Struktur der Unternehmen, ihrer betriebswirtschaftlichen Situation und ihrer Ertragsentwicklung dient.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die in der Monatserhebung erhobenen Merkmale überschneiden sich zum Teil mit den Merkmalen anderer Erhebungen. Zu nennen sind hier insbesondere die Umsatzsteuer- sowie die Beschäftigtenstatistik. In der Umsatzsteuerstatistik werden tendenziell höhere Umsätze ausgewiesen als in der Gastgewerbestatistik. Das kann unter anderem damit begründet werden, dass die Umsatzsteuerstatistik auch Ergebnisse von Unternehmen enthält, die während des Berichtsjahres aufgelöst wurden oder die nur saisonal aktiv waren. Die daraus resultierenden Differenzen der Volumina wirken sich auch auf die ausgewiesene (Konjunktur-) Entwicklung aus. Auch die bestehenden Differenzen zwischen der Beschäftigtenstatistik und der Gastgewerbestatistik bezüglich der Angaben zur Zahl der Beschäftigten lassen sich durch unterschiedliche methodische Konzepte erklären: Die Gastgewerbestatistik erfasst alle tätigen Personen, die Beschäftigtenstatistik, die ihre Angaben von der Bundesagentur für Arbeit bezieht, dagegen nur die sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten. Außerdem werden im Rahmen der Gastgewerbestatistik die Unternehmen nach dem Schwerpunktprinzip zugeordnet. Somit werden auch Beschäftigte, die in Unternehmensteilen arbeiten, die nicht unmittelbar zum Gastgewerbe gehören, in der Gastgewerbestatistik nachgewiesen. Die Beschäftigtenstatistik hat als Erhebungseinheit dagegen Betriebe (also Unternehmensteilen).

Wie die Beispiele zeigen, kann es auch zwischen scheinbar identischen Merkmalen zu Abweichungen kommen. Es gilt jedoch zu beachten, dass die Erhebungsziele der Umsatzsteuer- bzw. der Beschäftigtenstatistik insgesamt einen anderen Schwerpunkt haben als die Gastgewerbestatistik. Jede Statistik verfolgt das ihr per Gesetz vorgegebene Ziel, verbunden mit dem Anspruch, die Aussagekraft der für diesen konkreten Anwendungsfall benötigten Daten zu erhöhen. Etwaige Differenzen lassen somit keinen Schluss über die Datenqualität der einzelnen Statistik zu.

Im Vergleich zur Tourismusstatistik kann die Entwicklung besonders in den Sommermonaten abweichen, weil z. B. der Umsatz in den Beherbergungsunternehmen nicht immer mit der Übernachtung zusammenfällt. Auch methodische Unterschiede führen zu abweichenden Ergebnissen zwischen der Gastgewerbestatistik und der Tourismusstatistik.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Monatsstatistiken im Gastgewerbe sind intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Ergebnisse der monatlichen Gastgewerbestatistiken gehen in die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Bundes ein.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Monatliche Pressemitteilungen 45 Tage nach Abschluss des Berichtsmonats.

Veröffentlichungen

www.destatis.de > Zahlen & Fakten > Konjunkturindikatoren > Gastgewerbe

Online-Datenbank

Ergebnisse nach Wirtschaftsgruppen sind in GENESIS-Online publiziert.

Themen > 45 Handel und Instandhaltung, Gastgewerbe, Tourismus > 452 Konjunkturstatistiken Handel, Gastgewerbe, Tourismus

Zugang zu Mikrodaten

Es gibt keinen Zugang zu Mikrodaten.

Sonstige Verbreitungswege

Weitere Informationen zur Gastgewerbestatistik, wie beispielsweise zur Online-Datenerhebung, zu wichtigen Begriffen der Gastgewerbestatistik sowie zur Saisonbereinigung können abgerufen werden unter:

www.destatis.de > Startseite > Zahlen & Fakten > Wirtschaftsbereiche > Binnenhandel, Gastgewerbe, Tourismus

Länderergebnisse können über die Homepage des jeweiligen Landesamtes abgerufen werden. Diese erreichen Sie z. B. über die Homepage des Statistischen Bundesamtes (www.destatis.de > Presse und Service > Statistisches Adressbuch).

Außerdem publiziert Eurostat Ergebnisse der Monatserhebungen (www.ec.europa.eu/eurostat >Datenbank) gegliedert nach Mitgliedstaaten.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Informationen zur Stichprobenrotation: Wein/Dr. Lorentz: Die neue automatisierte Stichprobenrotation bei den Handelsund Gastgewerbestatistiken in Wirtschaft und Statistik, Heft 11/2010, Seite 979 -989.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Jeden Freitag um 10 Uhr kündigt die Pressestelle des Statistischen Bundesamtes mittels einer <u>Wochenvorschau</u> alle Presseveröffentlichungen der Folgewoche an.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Startseite > Presse & Service > Presse > Terminvorschau

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Grundsätzlich sind alle Ergebnisse allen Nutzern gleichzeitig und in gleicher Weise zugänglich; Eurostat erhält die Ergebnisse vor der nationalen Veröffentlichung, soweit dies durch die Konjunkturverordnung vorgegeben ist.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

-

Gastgewerbestatistik



Rücksendung bitte bis

neachnorthant in fire Disables and

Monatserhebung

(freiwillige Angabe)		
Name:		
		Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.
Telefon oder E-Mail:		Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu 1 und 2 auf Seite 2 in dieser Unterlage.
		Unternehmensnummer
	4	
WZ-Nummer		Unternehmensnummer

Gastgewerbestatistik

Wir bitten Sie, uns die Daten unmittelbar **nach Ablauf des Berichtsmonats** mitzuteilen. Sofern das genaue Umsatzergebnis bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststeht, bitten wir um die fristgerechte Meldung eines sorgfältig geschätzten Wertes. Das nachträglich ermittelte genaue Umsatzergebnis muss in den Folgemonaten nachgereicht werden. Hierzu sind die Felder für Korrekturen/Nachmeldungen vorgesehen.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Meldung für den Berichtsmonat

Monat z.B. 03	Jahr 7. B. 13	Umsatz des Gesamtunter- nehmens ohne Umsatzsteuer	Anzahl der Be einschl. tätiger	0
2. B. 03	2.6.13	in vollen Euro 1	Vollzeit	Teilzeit

Nachmeldungen, Korrekturen für Vormonate

Monat z.B. 02	Jahr z.B. 13	Umsatz des Gesamtunter- nehmens ohne Umsatzsteuer	Anzahl der Be einschl. tätiger	
Z. D. UZ	Z.D. 13	in vollen Euro 1	Vollzeit	Teilzeit

GE Seite 1

Bitte zurücksenden an	
	Bemerkungen Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Hinweise zur Gastgewerbestatistik

Rechtsgrundlagen

Handelsstatistikgesetz (HdlStatG) vom 10. Dezember 2001 (BGBI. I S. 3438), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. November 2011 (BGBI. I S. 2298) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBI. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBI. I S. 2749) geändert worden ist.

Erläuterungen zum Fragebogen

Erhebungseinheit

Die Angaben werden für das Gesamtunternehmen mit allen Niederlassungen und zum Unternehmen gehörenden Hilfs- und Nebenbetrieben (Verwaltung, Lager, Produktion usw.) erbeten. Dabei sind auch alle nicht zum Gastgewerbe gehörenden Tätigkeiten einzuschließen. Nicht zu berücksichtigen sind nur rechtlich selbstständige Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen im Ausland.

Umsatz

Der Umsatz aus Gastgewerbe umfasst Umsätze aus Beherbergung, aus Gaststätten-, Kantinen- und Cateringleistungen. Anzugeben ist der Gesamtbetrag der abgerechneten Lieferungen und sonstigen Leistungen (ohne Umsatzsteuer) zuzüglich Bedienungsgeld.

Hierzu gehören z. B.

- Eigenverbrauch,
- Verkäufe an Betriebsangehörige,
- Getränke-, Sekt- und Vergnügungssteuer,
- gesondert in Rechnung gestellte Kosten für Fracht, Porto, Verpackung sowie Nebenerlöse usw.,
- Erlöse aus Trink- und Imbisshallen,
- Verkaufserlöse aus gewerblichen Nebenbetrieben und
- Umsätze aus sonstigen Dienstleistungen.

Nicht hierzu gehören

- außerordentliche Erträge (z.B. aus dem Verkauf von Anlagevermögen),
- betriebsfremde Erträge (z. B. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung von betriebsfremd genutzten Gebäuden),
- finanzielle Erträge (z. B. Zinsen, Dividenden aus Beteiligungen),
- betriebliche Subventionen und
- durchlaufende Posten (z.B. Kurtaxe, Fremdenverkehrsabgabe).

Preisnachlässe wie Rabatte, Boni oder Skonti sowie sonstige Erlösschmälerungen (z. B. Rückvergütungen) sind vom Umsatz abzuziehen, wenn sie noch im gleichen Monat verbucht werden.

Hilfsmerkmale

Name und Anschrift

Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen sowie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Anschreiben zur Meldepflicht. Diesem ist auch die ausführliche Unterrichtung nach § 17 BStatG beigefügt. Die Unterrichtung enthält unter anderem Informationen zum Zweck der Erhebung, zur Auskunftspflicht und zur Geheimhaltung.

Bei der Ermittlung des Monatsumsatzes sind Retouren und Gutschriften sofort abzusetzen.

Spätere Veränderungen sind als Korrektur für den Monat der Rechnungsstellung zu melden.

Bei Zugehörigkeit zu einer **umsatzsteuerlichen Organschaft** sind sowohl der auf das Unternehmen entfallende Umsatz mit Dritten als auch die mit den übrigen Tochtergesellschaften bzw. der Muttergesellschaft getätigten Innenumsätze anzugeben.

2 Beschäftigte (Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigte)

Beschäftigte sind alle im Unternehmen tätigen Personen. Hierzu gehören z.B.

- mitarbeitende Inhaber/Inhaberinnen,
- unbezahlt mithelfende Familienangehörige,
- Heimarbeiter/Heimarbeiterinnen, Reisende, Lieferpersonal, die vom Unternehmen vergütet werden,
- Gesellschafter/Gesellschafterinnen, Vorstandsmitglieder,
- andere leitende Personen, soweit sie vom befragten Unternehmen Bezüge erhalten, die steuerlich als "Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit" angesehen werden,
- vorübergehend Abwesende (z. B. wegen Erkrankung, Urlaub oder Mutterschutz),
- Auszubildende und
- geringfügig Beschäftigte mit 450-Euro-Jobs, Aushilfen.

Nicht hierzu gehören

- Arbeitskräfte, die von anderen Unternehmen zur Verfügung gestellt werden oder im Auftrag anderer Unternehmen Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten ausführen und
- Wehr- oder Zivildienstleistende.

Bei Vollzeitbeschäftigten entspricht die regelmäßige Wochenarbeitszeit der orts-, branchen- und betriebsüblichen Wochenarbeitszeit.

Bei **Teilzeitbeschäftigten** ist die regelmäßige Wochenarbeitszeit kürzer als bei vergleichbarer Vollzeitbeschäftigung. Der Umfang der Reduzierung ist dabei unerheblich.

Seite 2 GE



Gastgewerbestatistik - Monatserhebung

G..

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ergebnisse der Gastgewerbestatistik werden als Entscheidungshilfen für konjunktur- und strukturpolitische Zwecke nicht nur von der EU-Kommission, der Bundesregierung und den Landesregierungen, sondern auch von der Wirtschaft selbst und ihren Verbänden benötigt. Die Erhebungen werden als Stichprobe bei höchstens 5 Prozent der Unternehmen des Gastgewerbes durchgeführt. Davon sind Unternehmen nur dann monatlich auskunftspflichtig, sofern deren Netto-Jahresumsatz 150 000 Euro übersteigt.

Rechtsgrundlagen

Handelsstatistikgesetz (HdlStatG) vom 10. Dezember 2001 (BGBI. I S. 3438), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. November 2011 (BGBI. I S. 2298) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBI. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBI. I S. 2749) geändert worden ist.

Erhoben werden die Angaben zu §6 Absatz 2 Nummer 1 HdlStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 8 HdlStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen der Unternehmen zur Auskunftserteilung verpflichtet.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitliche befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben nach § 15 Absatz 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Nach § 8 Absatz 3 HdlStatG besteht für Existenzgründer im Sinne des § 7g Absatz 7 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBI. I S. 4210, 2003 I S. 179) im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 500 000 Euro erwirtschaftet hat. Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 9 HdlStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es auch zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBI. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBI. I S. 1066) geändert worden ist, werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vomhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen. Die Pflicht der Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen bzw. Unternehmens sowie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Der Fragebogenteil, auf dem sich diese Hilfsmerkmale befinden, wird spätestens nach Abschluss der nächsten Erhebung vollständig vernichtet bzw. gelöscht.

Die verwendete Unternehmensnummer dient der Unterscheidung der in der Erhebung einbezogenen Unternehmen bzw. Auskunftspflichtigen und der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einer laufenden, frei vergebenen Nummer und einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland.

Name und Anschrift des Unternehmens bzw. der Auskunftspflichtigen, die Unternehmensnummer sowie der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit werden zusammen mit den Angaben zur Gesamtzahl der tätigen Personen und zum Gesamtumsatz in das Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) aufgenommen.

Rechtsgrundlage hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 (ABI. L 61 vom 5.3.2008, S. 6).

Erhebungseinheit

Die Angaben werden für das Gesamtunternehmen mit allen Niederlassungen und zum Unternehmen gehörenden Hilfs- und Nebenbetrieben (Verwaltung, Lager, Produktion usw.) erbeten. Dabei sind auch alle nicht zum Gastgewerbe gehörenden Tätigkeiten einzuschließen. Nicht zu berücksichtigen sind nur rechtlich selbstständige Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen im Ausland.

G.. Seite 1